

Sachverhalt

Der Synodalrat hat am 8. Februar 2016 beschlossen, den Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich (vormals Stipendienfonds für Zürcher Theologiestudierende) in den Jahren 2016 bis 2019 mit einem jährlichen Beitrag von CHF 50'000 zu unterstützen. Den gleichen Beitrag leistet auch der Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich. Mit dieser Unterstützung soll ein Beitrag geleistet werden, so dass Theologiestudierende sowie Studierende der Religionspädagogik am Religionspädagogischen Institut Luzern (RPI) und der Kirchenmusik mittels Stipendiengeldern während des Studiums den Lebensunterhalt bestreiten können.

Da der Finanzierungsbeschluss Ende 2019 ausläuft, ersucht der Finanzvorstand der Fondsverwaltung, Pfarrer Martin Burkart, mit Schreiben vom 1. Juli 2019 den Synodalrat, den Stipendienfonds in den kommenden vier Jahren weiterhin mit einem Beitrag in vergleichbarer Höhe zu unterstützen. Anhand von zwei konkreten Beispielen illustriert er, dass die Gelder, welche dem Fonds zufließen, im Interesse der Nachwuchsförderung gut angelegt seien. Zudem lege der Stipendienfonds dem Seelsorgekapitel jährlich Rechenschaft ab. Von den drei Revisoren stamme jeweils eine Vertretung aus der Körperschaft (aktuell Gregor Minzer) und aus dem Stadtverband (aktuell Alex Probst).

Erwägungen

Die Nachwuchsförderung ist eine wichtige Daueraufgabe der Katholischen Kirche im Kanton Zürich. Für die Gewinnung von neuem Personal in den Bereichen Seelsorge und Kirchenmusik ist der Bedarf besonders dringend.

Die Mittel des Fonds kommen nur jenen Berufsgattungen zu Gute, in denen Mangel herrscht. Neben den Priestern sind dies die Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Religionspädagoginnen und Religionspädagogen sowie die Studierenden der Kirchenmusik.

Durch die substanzielle Beteiligung des Stadtverbands und der Körperschaft an der Finanzierung des Fonds konnten Stipendienbeiträge und Darlehen in den Jahren 2016 bis 2019 in wirkungsvoller Höhe gewährt werden; zuvor waren in der Regel nur symbolische Beiträge möglich. Damit konnte insbesondere auch Quereinsteigern sowie Personen mit familiären Verpflichtungen ein Studium ermöglicht werden.

Anlässlich einer Aussprache hat der Geschäftsführer des Stadtverbandes mitgeteilt, dass auch der Stadtverband beabsichtigt, für die nächsten vier Jahre einen Finanzierungsbeschluss im bisherigen Umfang zugunsten des Stipendienfonds zu fällen.

Der Delegierte des Apostolischen Administrators für die Kantone Zürich und Glarus unterstützt die Absicht, den Stipendienfonds weiterhin mit einem namhaften jährlichen Beitrag zu unterstützen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. In den Jahren 2020 – 2023 werden für den Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich jährliche Beiträge von je CHF 50'000 bewilligt. Die Bewilligung dieser Beiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Synode.
- II. Die Beiträge werden der Kostenstelle 9844, Stipendienfonds der katholischen Kirche im Kanton Zürich, belastet.
- III. Mitteilung an
 - Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Bistumsregion Zürich und Glarus
 - Stipendienfonds der Katholischen Kirche im Kanton Zürich, Pfr. Martin Burkart, Milchbuckstrasse 73, 8057 Zürich
 - Verband der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Daniel Meier, Präsident, Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich
 - Raphael Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal

Sachverhalt

Seit dem Jahr 2013 läuft in der Deutschschweiz das Projekt "Chance Kirchenberufe". Die Kampagne will die Attraktivität der kirchlichen Berufe in der Öffentlichkeit bekannt machen und dem Personalmangel in der Seelsorge entgegenwirken. Initiatorin des Projekts ist die Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz (DOK). Getragen wird es von den Deutschschweizer Bistümern und mehr als zwölf Landeskirchen. Die Projektleitung liegt bei der Informationsstelle für kirchliche Berufe (IKB). In der Steuergruppe werden die staatskirchenrechtlichen Organisationen seit 2015 durch Synodalrat Raphael Meyer vertreten.

Im Rahmen der Kampagne wurde in den letzten Jahren mit verschiedenen publikumswirksamen Aktionen erfolgreich auf die kirchlichen Berufe aufmerksam gemacht.

Seit Beginn hat der Synodalrat das Projekt mit namhaften finanziellen Beiträgen unterstützt, in den Jahren 2017 – 2019 mit CHF 30'000 pro Jahr. Ende 2019 läuft die zweite Finanzierungsperiode ab.

Am Treffen der Trägerorganisationen vom 28. März 2019 wurde eine Neuausrichtung von "Chance Kirchenberufe" gewünscht. Die Steuergruppe hat diesen Wunsch aufgenommen und unterbreitet folgenden Vorschlag für die nächsten Schritte:

- Die Trägerorganisationen sprechen sich grundsätzlich für eine weitere Beteiligung an "Chance Kirchenberufe" aus.
- Anfang 2020 soll ein Agenturwettbewerb durchgeführt werden mit dem Ziel, im Herbst 2020 (spätestens Frühjahr 2021) eine frische Kampagne mit neuer Ausrichtung zu lancieren.
- In der Steuergruppe sollen die staatskirchenrechtlichen Organisationen besser vertreten sein. Auf Wunsch dürfen die beteiligten staatskirchenrechtlichen und pastoralen Organisationen zudem eine Person benennen, welche in der Jury des Agenturwettbewerbs Einsitz nimmt.
- Die Trägerorganisationen bewilligen für das Jahr 2020 einen Finanzierungsbeitrag im bisherigen Rahmen. Diese Mittel werden ausschliesslich für die neue Kampagne eingesetzt.
- Aufgrund der konkretisierten Kampagne wird die Steuergruppe mit neuen Anträgen an die Trägerorganisationen gelangen.

Die Steuergruppe geht davon aus, dass im Rahmen einer Neuausrichtung mit unkonventionellen Ansätzen neuer Schwung in die Kampagne gebracht und das bisher Erreichte gewinnbringend genutzt werden kann.

Erwägungen

- Grundsätzlich ist der Bedarf an Werbemassnahmen für kirchliche Berufe unbestritten. Zu Diskussion Anlass gaben in den letzten Jahren allenfalls die einzelnen Projekte und Massnahmen der Kampagne.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

- Die Steuergruppe soll die Gelegenheit erhalten, im Jahre 2020 ein neues Konzept zu erarbeiten. In einem Jahr kann dann definitiv entschieden werden, ob das Projekt weiterhin durch den Synodalrat finanziell unterstützt werden soll.
- Wenn das Projekt "Chance Kirchenberufe" Ende 2019 abrupt abgebrochen wird, finden in den nächsten Jahren keine vergleichbaren, flächendeckenden Werbemassnahmen für kirchliche Berufe mehr statt.
- Die DOK hat sich grundsätzlich für die Fortsetzung der Kampagne ausgesprochen. Sie ist weiterhin bereit, periodisch eine Kollekte dafür aufzunehmen.
- Sowohl die Schweizerische Bischofskonferenz als auch der Delegierte des Apostolischen Administrators für die Kantone Zürich und Glarus unterstützen das Projekt und eine Fortsetzung der Werbemassnahmen.
- Der Präsident des Verbands der röm.-kath. Kirchgemeinden der Stadt Zürich hat dem Ressortleiter Personal in Aussicht gestellt, dass der Stadtverband das Projekt im Jahr 2020 ebenfalls mit einem Beitrag unterstützen werde, um eine Neuausrichtung im neuen Jahr zu ermöglichen, falls der Synodalrat einen Beitrag bewillige.

Das Grobbudget 2020 geht von Ausgaben von insgesamt CHF 300'000 aus. Aufgrund der Erwägungen beantragt der Ressortleiter Personal, für das Projekt Chance Kirchenberufe für das Jahr 2020 CHF 30'000 ins Budget aufzunehmen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Für das Projekt Chance Kirchenberufe wird für das Jahr 2020 ein Beitrag von CHF 30'000 bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt der Budgetgenehmigung durch die Synode.
- II. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 9841, Chance Kirchenberufe.
- III. Mitteilung an
 - Hanspeter Wasmer, Bischofsvikar Bistum Basel, Vorsitzender Projekt-Steuergruppe, Abendweg 1, 6000 Luzern 6
 - Josef Annen, Delegierter des Apostolischen Administrators für die Kantone Zürich und Glarus
 - Raphael Meyer, Synodalrat, Ressortleiter Personal
 - Andreas Hubli, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Personal
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dübendorf haben die Kirchgemeindeordnung vom 1. September 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 1. Juli 2019 ersucht die Kirchgemeinde Dübendorf um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Dübendorf hat sich bei ihrer Vorlage an der Musterkirchgemeindeordnung (MuKGO) orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung hat Folgendes ergeben:

- Deckblatt:
Redaktionelle Änderung: Auf dem Deckblatt ist das Erlassdatum der Kirchgemeindeordnung und nicht das Inkraftsetzungsdatum aufzuführen, d.h. der "1. Januar 2020" ist mit "27. Mai 2019" zu ersetzen.
- Art. 20:
Redaktionelle Änderung: Die Absätze sind mit hochgestellten Ziffern zu bezeichnen, da es sich nicht um eine Aufzählung handelt.
- Art. 7 Abs. 1:
Vorbehalt: In der Vorlage, die dem Rechtsdienst zur Vorprüfung eingereicht worden war, waren die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung direkt der Stadt Dübendorf zugewiesen worden, was grundsätzlich möglich und nicht zu beanstanden war. Die Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden gab jedoch diesbezüglich die Empfehlung ab, sich nicht nur auf eine politische Gemeinde festzulegen, sondern sich an den Wortlaut der Variante von Art. 7 Abs. 1 der MuKGO zu halten, da die Kirchgemeinde Dübendorf aus drei politischen Gemeinden besteht. Die in der MuKGO getroffene Regelung hätte den

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Vorteil gehabt, dass – sollte die Stadt Dübendorf dieser Aufgabe nicht nachkommen können – es in der Kompetenz der Kirchenpflege stünde, die entsprechenden Aufgaben an eine andere politische Gemeinde zu delegieren, ohne dass eine KGO-Revision notwendig würde (analog der getroffenen Bestimmung, dass die Kirchenpflege das amtliche Publikationsorgan bestimmt). Der zur Genehmigung vorgelegte Abs. 1 von Art. 7 hält nun lediglich fest, dass die Aufgaben des Wahlbüros sowie der Wahlleitung durch die politische Gemeinde wahrgenommen werden. Welche der drei politischen Gemeinden diesen Aufgaben nachzukommen hat, bleibt mit dieser Formulierung offen und führt – zumal die Stimmberechtigten der Kirchenpflege hier keine entsprechende Entscheidungskompetenz zugestanden haben – zu einer Rechtsunsicherheit.

Die Kirchenpflege ist eingeladen, Art. 7 Abs. 1 anlässlich der nächsten Kirchgemeindeversammlung noch einmal neu zu beschliessen bzw. den Stimmberechtigten eine neue Vorlage zu unterbreiten, die entweder eine politische Gemeinde direkt nennt (siehe Entwurf der Vorprüfung) oder die dem Wortlaut der Variante von Art. 7 Abs. 1 Musterkirchgemeindeordnung entspricht. Sodann sind die redaktionellen Änderungen in der Neuauflage der Kirchgemeindeordnung durch die Kirchenpflege zu aktualisieren. Die aktuelle Version der Kirchgemeindeordnung ist dem Synodalrat durch die Kirchenpflege unaufgefordert einzureichen.

Mit Ausnahme des Vorbehaltes zu Art. 7 Abs. 1 sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und gemäss Art. 55 Abs. 4 KO zu genehmigen.

Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Dübendorf an der Kirchgemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Dübendorf wird eingeladen im Sinne der Erwägungen,
 - Art. 7 Abs. 1 anlässlich der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung zu traktandieren und neu zu beschliessen;
 - die redaktionellen Änderungen nachzuvollziehen.
- III. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Dübendorf
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kilchberg haben die Kirchgemeindeordnung vom 29. November 2009 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit E-Mail vom 24. Juni 2019 ersucht die Kirchgemeinde Kilchberg um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Kilchberg hat sich bei ihrer Vorlage an der Musterkirchgemeindeordnung orientiert und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt keinen Anlass zu Anmerkungen. Die Bestimmungen sind materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Kilchberg an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. März 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Mitteilung an
 - Kirchgemeinde Kilchberg
 - Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
 - Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
 - Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wald haben die Kirchgemeindeordnung vom 17. Mai 2010 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 einer Totalrevision unterzogen.

Mit Schreiben vom 20. Juni 2019 ersucht die Kirchgemeinde Wald um Genehmigung der neuen Kirchgemeindeordnung. Gegen den Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 wurde kein Rechtsmittel ergriffen, sodass er in Rechtskraft erwachsen ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 55 Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO; LS 182.10) regeln die Kirchgemeinden ihre Organisation sowie die Zuständigkeit und die Aufgaben ihrer Organe im Rahmen des Kirchengesetzes, der Kirchenordnung und des Kirchgemeindereglements in einer Kirchgemeindeordnung. Die Kirchgemeindeordnung bedarf dabei der Genehmigung durch den Synodalrat (Art. 55 Abs. 4 KO i.V.m. § 4 Kirchgemeindereglement [KGR; LS 182.60]). Dieser überprüft die Gesetzmässigkeit. Nach erfolgter Genehmigung durch den Synodalrat können die revidierten Bestimmungen in Kraft treten bzw. kann über deren Inkraftsetzung beschlossen werden.

Der Synodalrat hat ein Muster für die Revision der Kirchgemeindeordnung zuhanden der Kirchgemeinden herausgegeben (Stand Januar 2018), das den Anforderungen des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007, der Kirchenordnung vom 29. Januar 2009 sowie des Kirchgemeinde- und des Finanzreglements, beide vom 29. Juni 2017, Rechnung trägt. Die Kirchgemeinde Wald hat sich bei ihrer Vorlage eng an die Musterkirchgemeindeordnung angelehnt und von der Möglichkeit der Vorprüfung durch den Rechtsdienst des Synodalrats Gebrauch gemacht.

Die Prüfung der durch die Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Kirchgemeindeordnung gibt bei Art. 2 Anlass zu einer redaktionellen Anmerkung und es wird die Kirchenpflege gebeten, bei Absatz 1 die Klammern zu streichen.

Im Übrigen sind alle weiteren Bestimmungen materiell gesetzeskonform und können gemäss Art. 55 Abs. 4 KO genehmigt werden. Gemäss dem Beschluss der Kirchgemeindeversammlung tritt die revidierte Kirchgemeindeordnung mit der Genehmigung des Synodalrats in Kraft.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die von den Stimmberechtigten der Kirchgemeinde Wald an der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Mai 2019 beschlossene Kirchgemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Die Kirchenpflege Wald wird eingeladen, die redaktionelle Änderung im Sinne der Erwägungen nachzuvollziehen.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

III. Mitteilung an

- Kirchgemeinde Wald
- Aufsichtskommission über Kirchgemeinden und Zweckverbände
- Franziska Driessen-Reding, Synodalrat, Präsidentin
- Claudia Tognon, Verwaltung Synodalrat, Leiterin Rechtsdienst Kirchgemeinden

Sachverhalt

Gemäss § 2 des Reglements Begleitkommission Caritas wird die Begleitkommission Caritas Zürich vom Synodalrat zu Beginn einer neuen Amtsdauer auf vier Jahre gewählt. Sie besteht aus 7 Mitgliedern:

- dem ressortverantwortlichen Mitglied des Synodalrats (Präsidium),
- vier von der Synode vorgeschlagenen Mitgliedern, je eine Person pro Fraktion, und
- zwei vom Ausschuss des kantonalen Seelsorgerates vorgeschlagenen Mitgliedern.

An den Sitzungen der Begleitkommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- der/die Direktor/in der Caritas Zürich,
- der/die Leiter/in der Abteilung Diakonie und
- der/die Bereichsleiter/in Soziales des Synodalrates.

Erwägungen

Die Synode hat am 4. Juli 2019 folgende Mitglieder vorgeschlagen:

- Anne-Catherine de Loë, Kirchgemeinde Wallisellen (neu)
- Heidi Hürlimann, Kirchgemeinde Zürich-St. Anton (bisher)
- Judit Schilling, Kirchgemeinde Dietikon (neu)
- Monika Zimmerli, Kirchgemeinde Illnau-Effretikon (neu)

Der Seelsorgerat hat am 4. Juni 2019 seine bisherigen Mitglieder in der Begleitkommission Caritas Zürich für eine weitere Legislatur vorgeschlagen:

- Regula Strässle-Huber (bisher)
- Rita Inderbitzin (bisher)

Der Synodalrat hat die Vorgeschlagenen formell zu bestätigen.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Die Begleitkommission Caritas Zürich setzt sich zusammen aus:
Synodalrat Daniel Otth, Ressortleiter Soziales und Ökologie, Anne-Catherine de Loë, Heidi Hürlimann, Judit Schilling, Monika Zimmerli, Regula Strässle-Huber und Rita Inderbitzin.
Beratend gehören der Begleitkommission an: Dr. Max Elmiger, Martin Ruhwinkel und Hubert Lutz.
- II. Mitteilung an
 - die Gewählten.

175. Kirchgemeinde Birmensdorf. Sanierung Pfarrhaus St. Michael, Anteil Kirche in Uitikon. Baubeitragsgesuch **51.06**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 3. April 2019 reichte die Kirchgemeinde Birmensdorf ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Sanierung des Pfarrhauses St. Michael in Uitikon, respektive den Anteil betreffend die Kirche ein.

Erwägungen

Im Rahmen der Pfarrhaus Sanierung in Uitikon wird die Heizungsanlage ersetzt. Diese wird neben dem Pfarrhaus, welches nur Wohnungen enthält, auch die Kirche St. Michael beheizen. Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag der BKG Architekten AG vom 11.02.2019 betragen für das Gesamtprojekt CHF 1'450'000. Der Anteil an den Arbeiten, die die Kirche betreffen, wird mit CHF 231'180 veranschlagt und betrifft fast ausschliesslich die Arbeiten rund um die Heizungserneuerung.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kostenanteil Kirche gemäss Kostenvoranschlag vom 11. Februar 2019	CHF	231'180
Abzüglich BKP 558 Bauherrenbegleitung	- CHF	1'000
Total beitragsberechtigte Kosten	<u>CHF</u>	<u>230'180</u>

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 6'905. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Birmensdorf betreffend die Sanierung des Pfarrhauses St. Michael in Uitikon, respektive den Anteil an der Heizungserneuerung der Kirche wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss dem Schreiben vom 3. April 2019 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 6'905 wird zugesichert und geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Birmensdorf
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

176. Kirchgemeinde Meilen. Sanierung Kirchenzentrum St. Martin in Meilen. Baubeitragsgesuch

51.06

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. Juli 2018 reichte die Kirchgemeinde Meilen ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Sanierung des Kirchenzentrums St. Martin in Meilen ein und mit Schreiben vom 8. März 2019 wurden zusätzlich angeforderte Unterlagen nachgereicht.

Erwägungen

Im Wesentlichen sieht das Bauprojekt eine energetische Optimierung des Gebäudes vor. Insbesondere ist eine Aussenisolation in der Form einer verputzten Aussenwärmedämmung geplant. Das in die Westwand eingearbeitete Kreuz der Kapelle muss entsprechend der neuen Dämmung angepasst werden, damit es auch in Zukunft zur Geltung kommt.

Sämtliche Fenster in den Bereichen der Sakristei, des Sekretariats und der Pfarrwohnung werden durch Fenster mit Holz-Metall-Rahmen und Dreifach-Isolierverglasung ersetzt und mit aussenliegenden Sonnenstoren versehen. Die Haupteingangstüre der Kirche wird ebenfalls ersetzt und mit einem mechatronischen Schliesssystem ausgestattet. Sowohl innen wie auch aussen werden Malerarbeiten vorgenommen

An der Südostfassade der Kirche wird ein grosses Wandbild aus Glas montiert, dessen Masse ca. 2,7 m x 3,4 m umfassen und welches ca. 400 kg wiegt. Das Bild entspricht dem Logo, das im St. Martin-Jubiläumsjahr 2017 dargestellt wurde.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag der Dietrich Schwarz Architekten vom 15. Mai 2018 werden mit total CHF 828'586 veranschlagt. Zusätzlich werden für die Glaskunst € 22'950 von den Glasmalerei Peters Studios veranschlagt. Der Planungskredit von CHF 105'000 (KGV November 2015: CHF 50'000 und KGV Juni 2016: CHF 55'000) wurde mit CHF 89'717.30 nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Am 3. Dezember 2017 hat die Kirchgemeindeversammlung das Bauvorhaben gutgeheissen und den Baukredit genehmigt, wobei die Heizungserneuerung nicht angenommen wurde. Das Wandbild wurde am 2. Dezember 2018 angenommen. Es ist geplant, die Arbeiten in den Sommer- und Herbstmonaten 2019 durchzuführen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Planungskredit, Vorprojekt vom 10. Oktober 2017	CHF	89'717.30
abzüglich Anteil Wohnen an Gebäudehüllensanierung (ca. 20% des Planungskredits ohne Berücksichtigung der Reserve)	- CHF	15'970.70
Total beitragsberechtigte Vorprojektkosten	CHF	73'746.60
Realisierungskosten gemäss Kostenvoranschlag vom 15. Mai 2018	CHF	828'586.00
Zwischentotal	CHF	902'332.60

abzüglich

BKP 1, 2, 5: Anteil Wohnen an Gebäudehüllensanierung	CHF	144'250	
BKP 566 Grundsteinlegung, Aufrichte, Einweihung	CHF	3'231	
BKP 567 Anwaltskosten, Gerichtskosten	<u>CHF</u>	<u>10'770</u>	- CHF 158'251.00
Kosten Wandbild gemäss Kostenvoranschlag vom 17. Januar 2019 € 22'950, umgerechnet zum Tageskurs vom 4. Juli 2019 (1.1125), rund	CHF		25'530
Total beitragsberechtigte Kosten	CHF		769'611.60

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat, den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 23'088. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Meilen betreffend die Sanierung des Kirchenzentrums St. Martin in Meilen wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss den Schreiben vom 11. Juli 2018 und 8. März 2019 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 23'088 wird zugesichert und geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Meilen
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

Katholische Kirche im Kanton Zürich

**177. Kirchgemeinde Uster. Aufstockung, Umbau und Sanierung Pfarreizentrum
Bruder Klaus in Volketswil. Baubeitragsgesuch 51.06**

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. März 2019 reichte die Kirchgemeinde Uster ein Gesuch um einen Baubeitrag an die Aufstockung des Pfarreizentrums Bruder Klaus in Volketswil ein.

Erwägungen

Für die Verbesserungen und Anpassungen der Büro- und Unterrichtsräume an aktuelle Bedürfnisse wird das bestehende Pfarreizentrum aufgestockt. Die neuen Räume sollen multifunktional genutzt werden können und den laufend ändernden Ansprüchen gerecht werden. Gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz sind sämtliche neuen Räume barrierefrei und alle Ebenen durch den neuen Lift erreichbar. Die Stockwerke des Pfarreizentrums werden zudem an die gültigen Brandschutzvorschriften angepasst.

Durch den Rückbau der Sakristei wird der bestehende Kirchenbau mit den markanten Fundamenten des Tragwerks freigestellt. Die Sakristei wird neu im Erdgeschoss des Pfarreizentrums platziert.

Durch die Umgestaltung der Umgebung wird das neue Aussenfoyer zu einer gedeckten Verbindung zwischen der Kirche und dem Pfarreizentrum, was wiederum zu einer Transparenz zwischen dem Kirchenareal und dem Gemeindehausplatz führt.

Das bestehende Pfarreizentrum wird mit einem Holzelementbau aufgestockt. Die Aufstockung mit den Verwaltungs-, Unterrichts- und Chorräumen erhält auf der Südostfassade eine neue Adresse mit separatem Eingang. Die Treppe ins Untergeschoss wird rückwärtig angeordnet. Die einzelnen Fenster im Obergeschoss werden in den Fassaden optisch zu einem Fensterband zusammengefasst.

Die Kosten gemäss dem Kostenvoranschlag der apb architektur planung beratung vom 11. Juli 2018 werden mit total CHF 4'441'000 veranschlagt. Darin sind die Projektierungskredite von insgesamt CHF 430'000 enthalten. Zusätzlich wird der Baukredit um CHF 50'000 erhöht, damit auch die technische Verbesserung der Medienlandschaft berücksichtigt werden kann. Die Kirchgemeindeversammlung hat das Bauvorhaben gutgeheissen und den Baukredit, samt Erhöhung, am 27. November 2018 genehmigt. Es ist geplant, die Arbeiten in den Sommer- und Herbstmonaten 2019 durchzuführen.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 11. Juli 2018	CHF	4'441'000
Zusatzkredit vom 27. November 2018	<u>CHF</u>	<u>50'000</u>
Gesamtkosten	CHF	4'491'000
abzüglich		
BKP 566 Grundsteinlegung, Einweihung	CHF	5'400
Fördergeld Photovoltaikanlage, Einmalvergütung Swissgrid	CHF	13'000
Fördergeld energetische Fassadensanierung	<u>CHF</u>	<u>5'000</u>
Total beitragsberechtigzte Kosten	<u>CHF</u>	<u>4'467'600</u>

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Bauausschuss hat das Gesuch geprüft und beantragt dem Synodalrat den reglementgemässen Baubeitrag zuzusichern. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt voraussichtlich 3 % oder rund CHF 134'028. Der definitive Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnungen festgelegt.

Der Synodalrat beschliesst

- I. Vom Bauvorhaben der Kirchgemeinde Uster betreffend Aufstockung, Umbau und Sanierung des Pfarreizentrums Bruder Klaus in Volketswil wird Kenntnis genommen.
- II. Dem Beitragsgesuch der Kirchgemeinde gemäss dem Schreiben vom 18. März 2019 wird zugestimmt.
- III. Der reglementgemässe Baubeitrag von rund CHF 134'028 wird zugesichert und geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge.
- IV. Die Kirchgemeinde ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Auszahlung des Beitrages gemäss § 14 des Baubeitragsreglements erfolgen wird.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Uster
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften

**178. Kirchgemeinde Dübendorf. Um-/Ausbau Haus zum Wiesenthal,
Schwerzenbach. Bauabrechnung**

51.06

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 22. Juni 2015 sicherte der Synodalrat der Kirchgemeinde Dübendorf den reglementgemässen Baubeitrag für den Um-/Ausbau des Hauses zum Wiesenthal in Schwerzenbach zu.

Erwägungen

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 reichte die Kirchgemeinde Dübendorf die definitiven Bauabrechnungen sowie weitere Unterlagen ein. Gegenüber den veranschlagten Kosten von CHF 4'758'600 für den Neubauteil und CHF 342'000 für den Altbauteil weisen die Bauabrechnungen effektive Kosten in Höhe von CHF 4'753'960.52 und CHF 410'802.81 auf.

Die umfangreichen Bauarbeiten konnten dank guter Planung trotz einiger Auflagen des Heimatschutzes zeitlich wie vorgesehen durchgeführt werden. Am 26. August 2017 wurde das Haus zum Wiesenthal feierlich eingeweiht. Die RPK hat die Bauabrechnungen am 7. April 2019 geprüft und genehmigt. Die Kirchgemeinde stimmte an der Versammlung vom 28. Mai 2019 zu.

Die beitragsberechtigten Baukosten berechnen sich wie folgt:

Gesamtkosten Neubauteil gemäss Bauabrechnung vom 1.4.2019	CHF 4'753'960.52
Gesamtkosten Altbauteil gemäss Bauabrechnung vom 1.4.2019	<u>CHF 410'802.81</u>
Total Gesamtkosten	CHF 5'164'763.33
abzüglich	
BKP 566 Aufrichte Einweihung	-CHF 11'558.85
BKP 903.2 Tische Saal, Foyer	-CHF 11'570.95
BKP 942 Kleininventar-Diverses	-CHF 15'231.98
Wohnanteil 68 % von 410'802.81 (Altbauteil)	<u>-CHF 279'345.91</u>
Total beitragsberechtigte Baukosten	<u>CHF 4'847'055.64</u>

Der Bauausschuss hat die Baukosten geprüft und für in Ordnung befunden. Die Kirchgemeinde Dübendorf wies in den Jahren 2013 – 2017 einen durchschnittlichen Steuerfuss von 11.00 % aus und lag damit 0.56 % unter dem durchschnittlichen kantonalen gewogenen Mittel von 11.56 %. Der Baubeitrag gemäss dem Baubeitragsreglement beträgt somit 3 % oder umgerechnet CHF 145'411.65.

Unter Berücksichtigung einer Akontozahlung in der Höhe von CHF 90'000 am 25. Oktober 2016 (SyR-Beschluss 233, 26.9.2016) verbleiben für die Schlusszahlung an die Kirchgemeinde noch total CHF 55'411.65.

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Der Synodalrat beschliesst

- I. Von der Bauabrechnung der Kirchgemeinde Dübendorf betreffend Um-/Ausbau des Hauses zum Wiesenthal in Schwerzenbach wird Kenntnis genommen.
- II. Der Baubeitrag wird auf CHF 145'411.65 festgelegt. Die Kirchgemeinde Dübendorf erhält eine Restzahlung in der Höhe von CHF 55'411.65.
- III. Der Beitrag geht zu Lasten der Kostenstelle 8750, Baubeiträge Kirchgemeinden.
- IV. Die Auszahlung des Baubeitrages erfolgt gemäss § 14 des Baubeitragsreglements.
- V. Mitteilung an
 - die Kirchgemeinde Dübendorf
 - Christina Paloma, Verwaltung Synodalrat, Bauausschuss
 - Gregor Minzer, Verwaltung Synodalrat, Bereichsleiter Finanzen und Liegenschaften